

Geschäftsordnung für den Musikverein Rhedebrügge 1893 e. V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Musikverein Rhedebrügge 1893 e. V. nach § 8 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise.

§ 1 Beschlussfassung, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung hat in der Sitzung am 13. Januar 2008 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Diese Geschäftsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
2. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich.
3. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch verbindlich.

§ 2 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

1. Passive Mitglieder

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag jährlich 15,00 €.

2. Aktive Mitglieder

Im ersten Ausbildungsjahr wird kein Beitrag erhoben. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beträgt der jährliche Beitrag 45,00 €. Ab dem 16. Lebensjahr ist der volle Beitrag von 90,00 € fällig. Das vierte Kind einer Familie ist beitragsfrei.

2a. Mitglieder der „Böhmischen Runde“

Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 30,00 €.

3. Unterrichtsgebühren

Jeder Musikschüler zahlt in der Ausbildung je Ausbildungseinheit (15 Minuten) und Woche 4,62 €. Die Ausbildungskosten je Monat betragen 20,00 € (4,62 € x 4,33 Wochen). Diese Gebühr wird auch in den Ferien erhoben. In den Ferien wird kein Einzelunterricht erteilt. Sollte ein Ausbilder außerhalb der Ferienzeit keinen Unterricht geben, so wird er diese Stunden zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.

- 3 a. Fällt der Ausbilder krankheitsbedingt aus, kann der Unterricht bis zu einem Monat ausfallen. Der Ausbilder wird dann noch bis zum Monatsende weiterbezahlt. Danach wird bei den Eltern kein Beitrag mehr erhoben. Der Verein versucht für einen Ersatzausbilder zu sorgen, um den Unterricht so schnell wie möglich fortzusetzen.

Es wird angestrebt, pro Unterrichtseinheit 2 Schüler zu unterrichten:

Bei 1 bis 2 Schülern 30 Minuten

Bei 3 Schülern 45 Minuten (größtmögliche Gruppe)

Bei einem Schüler mindestens 2 Unterrichtseinheiten je Woche = 30 Minuten

4. Lehrgangsgebühren

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren für die D 1 und D 2-Lehrgänge übernimmt der Musikverein. Beim D 3-Lehrgang werden 50 % der Ausbildungs- und Prüfungsgebühren dem Lehrgangsteilnehmer erstattet. Diese Regelung gilt ab 2008.

5. Bereitstellung der Musikinstrumente

a) Gebrauchte Instrumente

Der Musiker erhält für die ersten 2 Jahre ein funktionstüchtiges Instrument, das im Eigentum des Musikvereins verbleibt. Für Abnutzung ist eine Gebühr von jährlich 40,00 EUR fällig. Die Instrumente sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Sollte das Instrument einmal einen Defekt haben, ist die Reparatur mit dem Musikverein (über Ausbilder oder Instrumentenwart) abzustimmen. Beschädigungen werden in Rechnung gestellt.

Nach 2 Jahren ist das Instrument an den Musikverein zurückzugeben und der Musiker muss sich ein eigenes Instrument besorgen. Bei dem Einkauf kann der Musikverein unterstützend tätig sein.

b) Neue Instrumente

Sollte dem Verein kein gebrauchtes Instrument zur Verfügung stehen, erhält der Musiker ein neues Instrument, das er nach zwei Jahren übernehmen sollte. Bei Übergabe des Instruments ist eine jährliche Anzahlung / Nutzungsgebühr von 60,00 EUR fällig. Nach 2 Jahren ist der Restbetrag (Neupreis bei Anschaffung ./. Anzahlung von 120,00 EUR) zu zahlen. Nach Zahlung des Restbetrages geht das Instrument in das Eigentum des Musikschülers über.

Das Instrument bleibt bis zur völligen Bezahlung Eigentum des Musikvereins Rhedebrügge.

c) Schlagzeug / Tuba

Für diese Instrumentengruppen gibt es eine Ausnahmeregelung.

Diese Instrumente werden vom Verein während der Ausbildungszeit – solange der Musiker kein eigenes Instrument besitzt – auch über einen längeren Zeitraum als 2 Jahre leihweise zur Verfügung gestellt. Für die Abnutzung ist eine Gebühr von jährlich 40,00 EUR fällig. Die Instrumente sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Sollte das Instrument einmal einen Defekt haben, ist die Reparatur mit dem Musikverein (Ausbilder, Instrumentenwart) abzustimmen. Beschädigungen werden in Rechnung gestellt.

d) Zweitinstrument

Sollte ein Musiker ein vom Verein zur Verfügung gestelltes Zweitinstrument spielen, wird hierfür auch ein Beitrag von 25,00 EUR jährlich erhoben.

6. Bereitstellung von Uniformen

In der Öffentlichkeit tritt der Musikverein in Uniform auf. Die Uniform wird dem Musiker mit dem 15. Lebensjahr vom Verein zur Verfügung gestellt, oder spätestens dann, wenn der Musiker in der

Öffentlichkeit spielt, zu deren Anlass eine Uniform benötigt wird. Hierfür leistet er bei Ausgabe der Uniform (Jacke, Krawatte und Uniformmütze / Schiffchen) 75,00 € und dann jährlich eine Kostenbeteiligung von 10,00 €. Die Kosten für die Uniform werden jährlich per Lastschrift eingezogen.

Außerdem bekommt der Musiker ein kurzärmeliges Hemd mit einem Aufdruck auf der Brusttasche. Für dieses Hemd wird ein Festbetrag gezahlt und ist dann Eigentum des Musikers.

Die Uniform kann nur beim Uniformwart angepasst werden. Diese kann eingetauscht werden, sollte sie einmal nicht mehr passen. Sie ist jedoch in sauberem Zustand und ohne Beschädigungen beim Uniformwart abzugeben. Reinigungs- und Instandsetzungskosten werden dem Musiker berechnet. Die Uniform bleibt weiterhin Eigentum des Musikvereins Rhedebrügge.

Die Mitgliedsbeiträge des Vereins (§ 2 Abs. 1, 2 und 3) werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben oder durch Vorstandsmitglieder eingesammelt. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

§ 3 Musikunterricht / Ausbildungsplan

1. Verantwortlich für diesen Ausbildungsplan und die Durchführung sind:

1. Ausbilder
2. Dirigent Vororchester / Jugendorchester
3. Dirigent Hauptorchester

Dies ist ein Leitfaden, an den sich Ausbilder, Dirigent und Schüler orientieren sollen.

Ziel ist es, jeden Schüler individuell zu fördern; nicht zu überfordern aber auch nicht zu unterfordern. Alle Schnittstellen gehen fließend ineinander über. Dies hängt teilweise und zeitweise auch von den Anforderungen an die Orchester ab: zu spielende Termine oder Zusammenstellung der Orchester.

Die verantwortlichen Ausbilder und Dirigenten entscheiden im Sinne der Musik

Ziele der Ausbildung:

1. Jahr

- Unterricht beim Ausbilder lt. Schule (zur Zeit „de Haske“ Band I)
- Erste vereinsinterne E-Prüfung im Herbst (Lernkontrolle / Motivationsprüfung)
(auf den Schüler und den jeweiligen Ausbildungsstand zugeschnittene Prüfung)
- Im Unterricht: Vorbereitung auf die Weihnachtsfeier (evtl. erster Auftritt / Solostück)

2. und 3. Jahr

- Fortlaufend Unterricht lt. Schule (zur Zeit „de Haske“ Band I und II)
- Ab Lektion 12 in Band I (oder vergleichbare Kenntnisse) Aufnahme in das Vororchester
- Vereinsinterne E-Prüfung im Herbst (als Vorbereitung auf die D1-Prüfung)
- Orchesterproben im Vororchester mit Auftritten im Vennehof und vereinseigenen Festen
- Auftritte bei Martins- und Nikolausumzügen
- Orchesterproben für Weihnachtsfeier (bei Bedarf mit Unterstützung von Teilen des Jugendorchesters)
- Vorbereitung und Teilnahme an der D1-Prüfung
- Aufnahme in das Jugendorchester
- Konzertauftritt im Vennehof und vereinseigenen Festen im Vor- und Jugendorchester
- Auftritte bei Martins- und Nikolausumzügen
- Orchesterproben für Weihnachtsfeier

4. bis 6. Jahr

- Aufnahme in das Jugendorchester: Orchesterproben
- Wechsel zu einem Ausbilder mit mindestens C1-/C2-Abschluss oder vergleichbarer Qualifikation
(falls vorübergehend / kurzfristig kein qualifizierter Ausbilder zur Verfügung steht, weiter Unterricht
beim bisherigen Ausbilder)
- Fortlaufend Unterricht lt. interner Anforderungen zur Aufnahme ins Hauptorchester begleitend
- dazu D2 Übungsheft nach Nawrat / Pfeifer sowie Jugendorchesterliteratur

- Auftritte mit dem Jugendorchester im Vennehof, bei Schützenfesten und vereinsinternen Festen
- Unterstützung für das Hauptorchester bei Ständchen etc.
- Vorbereitung auf die Abfrage der internen Hauptorchestieranforderungen
- Abfrage der internen Hauptorchestieranforderungen durch den Dirigenten
- Aufnahme in das Hauptorchester
- fortführend Ausbildung nach Hauptorchesterliteratur D2 Stoff
- ggf. Abschluss der Ausbildung durch D2 Prüfung
- Auf Wunsch weitere Ausbildung und Qualifikation für weitere Lehrgänge (D3...) möglich

2. Schulung der Ausbilder

Die internen Ausbilder werden jährlich geschult.

§ 4 Ständchenregelung

Als Dank für die Unterstützung des Vereins und seiner Arbeit erhält jedes Mitglied während seiner Mitgliedschaft ab dem Jahr 2009 bis zu drei Ständchen. Ständchen sind nicht übertragbar. Diese sind nicht an Ereignisse wie Geburtstag oder Hochzeit gebunden, sondern können vom Mitglied selbst gewählt werden. Der Terminwunsch für jedes Ständchen muss bei der Terminleitung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres angegeben und abgestimmt werden.

Für die aktiven Mitglieder:

Wird ein aktives Mitglied König oder Königin, so steht ihm auch ein Ständchen auf dem Schützenfest zu.

§ 5 Sonstige Funktionen

Dirigent, Ausbilder, Notenwart, Instrumentenwart sowie der Uniformwart gehören nicht dem Vorstand an. Sie stehen dem Vorstand beratend zur Seite und können bei Bedarf an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6 Aktivenversammlung

Einmal jährlich findet eine Aktivenversammlung (November) statt. In dieser Versammlung werden Gruppensprecher (Instrumentengruppen) gewählt. Außerdem werden dort die Jugendsprecher (für 2 Jahre) sowie die Hauptorchestersprecher (4 Jahre) gewählt.

Borken-Rhedebrücke, den 16.02.2018

Michael Bollrath (1. Vorsitzender)

Alexandra Epping (2. Vorsitzende)